

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/4/22 2008/11/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §45 Abs2;
AVG §52;
AVG §58 Abs2;
FSG 1997 §25 Abs1;
FSG 1997 §8 Abs2;
FSG 1997 §8;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/11/0318 E 17. Oktober 2006 RS 1(Hier zweiter Satz: Das amtsärztliche Gutachten hat die beiden verkehrsprychologischen Stellungnahmen lediglich erwähnt, sich aber damit inhaltlich überhaupt nicht auseinander gesetzt.)

Stammrechtssatz

Die Behörde hat im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens den Sachverständigen zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern. Dies bedeutet aber nicht, dass die erforderliche Auseinandersetzung des Amtsarztes mit der, wie im vorliegenden Fall, negativen verkehrsprychologischen Stellungnahme zwingend zum Gutachtensergebnis führen muss, dem Betreffenden fehle die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG 1997 (Hinweis E 20. Februar 2001,2000/11/0287). (Hier: Diese Aufforderung zur Gutachtenserfügung ist unterblieben - auch in der Berufungsverhandlung wurde die Amtsärztin nicht konkret befragt, aus welchen Gründen sie ihr Gutachtensergebnis mit den Ergebnissen der verkehrsprychologischen Untersuchung für vereinbar hält - die belBeh war somit auf Grund der Unvollständigkeit beider Gutachten noch nicht berechtigt, eine Würdigung dieser Gutachten vorzunehmen.)

Schlagworte

Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Verfahrensbestimmungen Allgemein Besondere Rechtsgebiete Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Gutachten Ergänzung Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008110043.X06

Im RIS seit

05.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>